



CAJ/50/2

ORIGINAL: englisch

DATUM: 31. August 2004

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS**Fünzigste Tagung****Genf, 18. und 19. Oktober 2004**

EMPFEHLUNGSENTWÜRFE ÜBER DIE INFORMATIONEN, DIE DOKUMENTE
ODER DAS MATERIAL, DIE FÜR PRÜFUNGSZWECKE ZU ERTEILEN BZW.
EINZUREICHEN SIND

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) erörterte auf seiner sechsundvierzigsten Tagung vom 21. und 22. Oktober 2002 das Dokument CAJ/46/4 über die „Fragen bezüglich der Verwendung des für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit eingereichten Materials“. Das Dokument CAJ/46/4 hob die Bedeutung der Aufnahme des vom Antragsteller eingereichten Pflanzenmaterials der Kandidatensorten in die Sortimente hervor, die von den Prüfungsbehörden für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS-Prüfung) verwendet werden, ermittelte jedoch auch die Probleme, die sich ergeben können, wenn diese Praxis nicht frei ausgeübt werden kann. Insbesondere prüfte es die Situation, in der ein Züchter Bedingungen mit der Verwendung des Pflanzenmaterials für andere Verfahren als die Prüfung der Kandidatensorte selbst verknüpfen möchte oder dieses Vorgehen überhaupt nicht erlaubt.

2. Die Erörterung des Dokuments CAJ/46/4 wies bestimmte Aspekte bezüglich des Materialtransfers für die DUS-Prüfung aus, die vom CAJ weiter zu untersuchen sind. Insbesondere hatte der CAJ vorgeschlagen, die Ausarbeitung von Standard-Musterabkommen für den Materialtransfer vom Züchter zur Prüfungsbehörde und zwischen Prüfungsbehörden in Betracht zu ziehen (vergleiche Absatz 38 des Dokuments CAJ/46/8). In dieser Hinsicht hatte der Vertreter des Internationalen Saatgutverbands (ISF) dem Verbandsbüro seine Unterstützung angeboten, indem er eine Mustervereinbarung bezüglich der Verwendung des

vom Züchter bei der Behörde eingereichten Materials zur Verfügung stellte (vergleiche Anlage I des Dokuments CAJ/47/4).

3. Zur Erleichterung der Erörterungen hatte das Verbandsbüro (Büro) einen Vorentwurf für Musterabkommen erstellt, der auf dem ISF-Vorschlag mit der Überschrift „Entwurf einer Mustervereinbarung auf der Grundlage des ISF-Vorschlags über den Transfer von Material vom Züchter zur Prüfungsbehörde“ (vergleiche Anlage II des Dokuments CAJ/47/4) und „Entwurf einer Mustervereinbarung über den Transfer von Material zwischen Prüfungsbehörden“ (vergleiche Anlage III des Dokuments CAJ/47/4) beruhte.

4. Der CAJ entschied auf seiner achtundvierzigsten Tagung vom 20. und 21. Oktober 2003 nach einer vorläufigen Prüfung des Dokuments CAJ/47/4, Richtlinien oder Empfehlungen anstelle der in den Anlagen II und III des Dokuments CAJ/47/4 enthaltenen Musterabkommen zu entwickeln. Mehrere Delegationen hegten Bedenken bezüglich des Inhalts derartiger Mustervereinbarungen und insbesondere in bezug auf die Fragen der Verantwortung. Der CAJ vertrat die Ansicht, daß derartige Mustervereinbarungen in Widerspruch zu den Bestimmungen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften stehen könnten.

5. Der CAJ ersuchte das Büro, aufgrund der Erörterungen auf der Tagung (vergleiche Absätze 66 bis 87 des Dokuments CAJ/48/7) und der bis spätestens 15. November 2003 einzureichenden schriftlichen Beiträge Empfehlungen für den Materialtransfer zum Zwecke der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit für die neunundvierzigste Tagung des CAJ im Jahre 2004 auszuarbeiten. Beim Büro gingen am 11. bzw. 26. November 2003 zwei schriftliche Beiträge der Delegationen der Niederlande bzw. Ungarns ein.

6. Anlässlich der Erörterungen über das Dokument CAJ/47/4 wurde ferner festgestellt, daß eine Klärung der von den Behörden zu treffenden Maßnahmen notwendig sei, um den Züchtern Gewißheit zu verschaffen. Diese Maßnahmen gelten nicht nur für das für Prüfungszwecke vorgeschriebene Material, sondern auch für Informationen oder Dokumente, die der Züchter gemäß Artikel 12 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens zu erteilen bzw. einzureichen hat.

7. Der CAJ erörterte auf seiner neunundvierzigsten Tagung vom 1. April 2004 in Genf aufgrund des Dokuments CAJ/49/2 die „Empfehlungsentwürfe über die Informationen, die Dokumente oder das Material, die für Prüfungszwecke zu erteilen bzw. einzureichen sind“. Der CAJ vereinbarte, daß der Hinweis auf Maßnahmen zur Verhinderung der unerlaubten Beiseiteschaffung oder der unangemessenen Verwendung von Informationen, Dokumenten oder Material aus Empfehlungsentwurf 1 gestrichen und in einen neuen Absatz als Einleitung zum gesamten Dokument aufgenommen werden sollte. Er hielt es für notwendig, die Begriffsbestimmung des „Züchters“ als Fußnote einzufügen. Der CAJ vereinbarte, daß der Empfehlungsentwurf 2 neu formuliert werden sollte, um klarzustellen, daß die Informationen, die Dokumente und das Material, die mit einem bestimmten Antrag erteilt bzw. eingereicht werden, für die Prüfung anderer Anträge verwendet werden könnten. Hinsichtlich des Empfehlungsentwurfs 3 erkannte der CAJ an, daß die rechtmäßigen Interessen der Züchter trotz der Notwendigkeit, Informationen, Dokumente und Material auszutauschen, um eine effiziente Prüfung zu ermöglichen, geschützt werden sollten und daß der Austausch von Material befürwortet werde, wenn die Sorte amtlich eingetragen oder geschützt sei. Er vereinbarte ferner, in einer überarbeiteten Fassung des Empfehlungsentwurfs 3 klarzustellen, daß der Austausch von Informationen, Dokumenten und Material Sorten betreffe, deren Vorhandensein allgemein bekannt sei. In bezug auf den Empfehlungsentwurf 4 vereinbarte

der CAJ, den ersten Teil zu streichen und am Schluß des ersten Absatzes „ohne Zustimmung des Züchters“ einzufügen. Schließlich wies er darauf hin, daß es notwendig sei klarzustellen, ob sich das Wort „Material“ auf Sorten vor der Erteilung des Züchterrechts, während der Schutzdauer oder nach Verfall des Züchterrechts beziehe, und regte an, daß dieser Punkt bei der Überarbeitung aller Empfehlungsentwürfe zu berücksichtigen sei.

8. Der CAJ vereinbarte, für die Tagung des CAJ im Oktober 2004 ein neue Fassung der Empfehlungsentwürfe zu erstellen, die den vorgebrachten Bemerkungen Rechnung trägt. Die neuen Empfehlungsentwürfe bezüglich der Informationen, der Dokumente und des Materials, die von der Behörde für Prüfungszwecke verlangt werden, sind in der Anlage dieses Dokuments wiedergegeben.

9. Der CAJ wird ersucht, den Inhalt dieses Dokuments und die vorgeschlagenen Empfehlungsentwürfe in dessen Anlage zu prüfen und sich dazu zu äußern.

[Anlage folgt]

EMPFEHLUNGSENTWÜRFE ÜBER DIE INFORMATIONEN, DIE DOKUMENTE
ODER DAS MATERIAL, DIE FÜR PRÜFUNGSZWECKE
ZU ERTEILEN BZW. EINZUREICHEN SIND

Einleitung

1. Die Empfehlungen in diesem Dokument sollen Anleitung für die Behandlung der Informationen, der Dokumente und des Materials erteilen, die im Kontext eines Züchterrechtssystems nach dem UPOV-Übereinkommen und in Anerkennung des öffentlichen Rechtsstatus der Behörden, die diese Systeme betreiben, zu Prüfungszwecken bei den Behörden eingereicht werden.

Allgemeine Verpflichtungen

2. Bei der Abfassung der Empfehlungen über die Informationen, die Dokumente oder das Material, die für Prüfungszwecke zu erteilen bzw. einzureichen sind, wird anerkannt, daß die Behörde gemäß ihrem öffentlichen Rechtsstatus zu handeln hat. Dieser Status bringt Verpflichtungen bezüglich der Behandlung der Informationen, der Dokumente und des Materials sowie der Wahrung der Interessen des Züchters¹ durch die Behörden mit sich. Die Behörden müssen beispielsweise die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die unerlaubte Beiseiteschaffung und/oder den Mißbrauch von Informationen, Dokumenten oder Material zu vermeiden. Sofern mit dem Züchter nicht anders vereinbart, darf die Behörde in der Regel die Informationen, die Dokumente und das Material der Sorte, die zu Prüfungszwecken erteilt bzw. eingereicht werden, nur für ihre Tätigkeiten bezüglich der Prüfung von Züchterrechten verwenden.

Öffentliche Zugänglichkeit

3. Die Behörde sollte klarstellen, welche Informationen, Dokumente oder welches Material, die für Prüfungszwecke zu erteilen bzw. einzureichen sind, folgendem unterworfen sind:

Veröffentlichung

4. Im Amtsblatt oder durch andere Mittel veröffentlichte Informationen können umfassen:

¹ Der Hinweis auf den Begriff „Züchter“ in diesem Dokument ist so zu verstehen, wie in Artikel 1 Nummer iv der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens definiert, d. h.
„– die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder sie entdeckt und entwickelt hat,
– die Person, die der Arbeitgeber oder Auftraggeber der vorgenannten Person ist, falls die Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei entsprechendes vorsehen, oder
– der Rechtsnachfolger der erst- oder zweitgenannten Person.“

a) Anträge auf und Erteilung von Züchterrechten sowie vorgeschlagene und genehmigte Sortenbezeichnungen (vergleiche Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii der Akte von 1991, Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens und UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz);

b) sonstige Informationen, die nach dem anwendbaren Recht zwingend sein können, beispielsweise Änderungen der Personen (Antragsteller, Inhaber und Verfahrensvertreter), Beschreibungen und Fotoaufnahmen der Sorte.

Öffentliche Einsichtnahme

5. Die Behörde sollte prüfen, ob und unter welchen Umständen Informationen, Dokumente und Material, die zu Prüfungszwecken erteilt bzw. eingereicht werden, auf Gesuch einer öffentlichen Einsichtnahme unterliegen können und in welcher Form diese Einsichtnahme erfolgen kann. Sie sollte angeben, ob dieses Gesuch beispielsweise die Einsichtnahme in folgendes umfassen könnte:

a) das (die) Register der Anträge und der Züchterrechte;

b) die Informationen, die Dokumente und das Material im Zusammenhang mit Anträgen, beispielsweise hinsichtlich

i) *des Antragsformblattes*: Es ist zu prüfen, ob alle oder einige der Informationen, die nicht veröffentlicht werden, eingesehen werden könnten, beispielsweise Anträge bei anderen Behörden, Tag des ersten gewerbsmäßigen Vertriebs im Ausland oder Stand der technischen Prüfung bei anderen Behörden (vergleiche UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes, Punkte 6 bis 9).

ii) *des Technischen Fragebogens*: Es ist zu prüfen, ob einige oder alle Informationen im Technischen Fragebogen eingesehen werden könnten. Das Dokument TGP/7.1, „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, gibt beispielsweise an, daß die Behörden es erlauben können, daß gewisse Informationen in Abschnitt 4, „Informationen über das Züchtungsschema“, und Abschnitt 7, „Zusätzliche Informationen zur Erleichterung der Prüfung der Sorte“, in einem vertraulichen Abschnitt des Technischen Fragebogens erteilt werden.

iii) *der Anbauprüfungen*: Es ist zu prüfen, ob für alle oder einige Aspekte der Anbauprüfungen Gelegenheit zur Besichtigung der Anbauprüfungen geboten wird. Beispielsweise könnte diese Möglichkeit auf einen Teil der Anbauprüfung oder ein bestimmtes Sortenpaar in der Anbauprüfung oder auf allgemeine Informationen über die Anbauprüfung (Prüfungsgestaltung, Standort usw.) beschränkt werden.

iv) *des DUS-Berichts*: Es ist zu prüfen, ob einige oder alle Informationen im DUS-Bericht eingesehen werden könnten. Beispielsweise könnte die öffentliche Einsichtnahme auf die Ergebnisse der technischen Prüfung und die Schlußfolgerungen und Informationen über ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten beschränkt werden oder nicht (vergleiche UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung). Ferner ist die Möglichkeit einer öffentlichen Einsichtnahme in den DUS-Zwischenbericht zu prüfen (vergleiche UPOV-Zwischenbericht über die technische Prüfung).

v) *der amtlichen Sortenbeschreibung*

vi) *des Pflanzenmaterials im Sortiment*: Es ist zu prüfen, ob und in welcher Form Pflanzenmaterial einer öffentlichen Einsichtnahme unterliegen könnte. Dabei ist hinsichtlich der Maßnahmen, die es zulassen würden, daß das Material von der öffentlichen Einsichtnahme ausgeschlossen wird, besondere Sorgfalt geboten, und der Notwendigkeit, die Interessen der Züchter zu wahren, ist Rechnung zu tragen. In bezug auf die Besichtigung des Materials ist dies in Verbindung mit der öffentlichen Besichtigung der Anbauprüfungen zu untersuchen (vergleiche Absatz *iii*)).

Erteilung von Informationen bzw. Einreichung von Dokumenten und Material bei anderen Behörden

6. Die Behörden müssen andere Verbandsmitglieder über den Vorschlag, die Eintragung und die Streichung von Sortenbezeichnungen unterrichten (vergleiche Artikel 20 Absatz 6 der Akte von 1991, Artikel 13 Absatz 6 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens und das UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz).

7. Die Behörden werden dazu angehalten, in bezug auf Sorten, deren Vorhandensein allgemein bekannt ist, Informationen, Dokumente und Material, die für die Prüfung erteilt bzw. eingereicht wurden, in einer Weise auszutauschen, die die wirksame Erteilung der Züchterrechte sicherstellt und die Interessen der Züchter wahrt. Die Regelungen für diesen Austausch können formellen Vereinbarungen zwischen Behörden unterliegen (vergleiche Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten).

8. Im Falle von Sorten, für die ein Antrag in Prüfung begriffen ist, sollten die Behörden prüfen, inwieweit die Informationen, die Dokumente und das Material, die zu Prüfungszwecken erteilt bzw. eingereicht werden, anderen Behörden zur Verfügung gestellt werden sollten. Dabei ist bei der Bereitstellung von Material an andere Behörden in bezug auf die Wahrung der Interessen des Züchters besondere Beachtung zu schenken. Die Behörden können beispielsweise entscheiden, Material nur zur Verfügung zu stellen, wenn der Antrag zur Erteilung eines Züchterrechts oder zur Eintragung der Sorte in das amtliche Sortenregister führt.

9. Wird ein Antrag zurückgewiesen oder zurückgenommen, und wird das Vorhandensein der Sorte nicht auf andere Weise allgemein bekannt, sollten die Behörden prüfen, inwieweit die Informationen, die Dokumente und das Material, die zu Prüfungszwecken erteilt bzw. eingereicht werden, anderen Behörden zur Verfügung gestellt werden sollten. Dabei ist bei der Bereitstellung von Material an andere Behörden in bezug auf die Wahrung der Interessen des Züchters besondere Beachtung zu schenken.

Material im Zusammenhang mit Züchtungszwecken

10. Die Behörde hat insbesondere geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß das ihr für die Prüfung zugestellte Material nicht ohne Zustimmung des Züchters für Züchtungszwecke verwendet wird. Die Behörde kann erwägen, ob nach Verfall des Züchterrechts das ihr für die Prüfung eingereichte Material für die weitere Züchtung zur Verfügung gestellt werden soll. In diesen Fällen sollte die Behörde zwischen Material der

Sorte, die dem Züchterecht unterliegt, und sonstigem Material unterscheiden, beispielsweise im Zusammenhang mit den mit einem Antrag für eine Hybridsorte eingereichten Elternlinien.

11. Die Behörde sollte die „UPOV-Empfehlungen zur Sicherung der Unabhängigkeit jener DUS-Prüfungszentren, die Züchtungstätigkeiten durchführen oder an solchen teilnehmen“ befolgen.

Spezifische Aspekte

12. Die Behörde sollte ihr Vorgehen bezüglich der Veröffentlichung, der öffentlichen Einsichtnahme, der Erteilung von Informationen an andere Behörden und des Materials im Zusammenhang mit Züchtungszwecken in bezug auf folgende Aspekte prüfen:

a) Stand des Antrags:

i) Noch in Prüfung befindliche Anträge;

ii) zurückgenommene Anträge;

iii) zurückgewiesene Anträge;

iv) Sorten, für die das Züchterrecht erteilt wurde.

b) Typ des Sortenmaterials: Die Behörde kann beispielsweise ein spezifisches Vorgehen bezüglich des im Zusammenhang mit einem Antrag für eine Hybridsorte eingereichten Materials der Elternlinien oder bezüglich der Informationen über die Elternschaft von Hybridsorten befolgen.

c) Zusammenarbeit bei der Prüfung: Die Behörde sollte ihr spezifisches Vorgehen bezüglich der Frage prüfen, ob die DUS-Prüfung

i) von der Behörde selbst durchgeführt wird;

ii) in ihrem Auftrag von einer anderen Behörde durchgeführt wird: In diesen Fällen sollte die Behörde den Abschluß einer Vereinbarung in Betracht ziehen, die die Behandlung der Informationen, der Dokumente und des Materials betrifft, die vom Züchter der anderen Behörde zur Verfügung gestellt oder von der anderen Behörde vorgelegt werden (vergleiche Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten und UPOV-Musterformblatt für die Bezeichnung einer Sortenprobe);

iii) im Auftrag einer anderen Behörde durchgeführt wird: In diesen Fällen (umgekehrter Fall von ii) oben) sollte die Behörde den Abschluß einer Vereinbarung in Betracht ziehen, die die Behandlung der Informationen, der Dokumente, und des Materials betrifft, die ihr vom Züchter zur Verfügung gestellt werden oder die sie bezüglich eines bei der anderen Behörde gestellten Antrags bereitstellt (vergleiche Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten und UPOV-Musterformblatt für die Bezeichnung einer Sortenprobe);

iv) aufgrund von Anbauversuchen, die durch oder für den Züchter durchgeführt werden: In diesen Fällen sollte die Behörde prüfen, welche Informationen, Dokumente und

welches Material sie vom Züchter verlangt (vergleiche Erklärung zu den Bedingungen für die Prüfung einer Sorte aufgrund der durch oder für den Züchter durchgeführten Anbauprüfungen und sonstigen Untersuchungen).

Transparenz

13. Die anwendbaren Rechtsvorschriften, Regeln und Verfahren bezüglich der Informationen, der Dokumente und des Materials, die für Prüfungszwecke zu erteilen bzw. einzureichen sind, und insbesondere derjenigen Aspekte, die in diesen Empfehlungen ausgewiesen werden, sollten dem Züchter zur Verfügung stehen.

QUELLENANGABEN

Titel	Dokument	Datum
Erstellung von Prüfungsrichtlinien	TGP/7.1	31. März 2004
UPOV-Empfehlungsentwürfe zur Sicherung der Unabhängigkeit jener DUS-Prüfungszentren, die Züchtungstätigkeiten durchführen oder an solchen teilnehmen	CAJ/49/3	24. August 2004
UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz	UPOV/INF/5 (UPOV-Veröffentlichung 644(G) Sektion 9)	9. Mai 1979
UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes	C/XVIII/9 Add., Anlagen II und IV, Teil I (UPOV-Veröffentlichung 644(G) Sektion 10)	14. Oktober 1984
UPOV-Musterformblatt für die Bezeichnung einer Sortenprobe	C/XIII/8, Anlage II (UPOV-Veröffentlichung 644(G) Sektion 13)	25. April 1979
Erklärung zu den Bedingungen für die Prüfung einer Sorte aufgrund der durch oder für den Züchter durchgeführten Anbauprüfungen und sonstigen Untersuchungen	C/27/15, Anlage II (UPOV-Veröffentlichung 644(G) Sektion 16)	29. Oktober 1993
Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten	C/27/15, Anlage III (UPOV-Veröffentlichung 644(G) Sektion 19)	29. Oktober 1993
UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung	TC/XXV/12, Anlage, und TC/26/6, Anlage I (UPOV-Veröffentlichung 644(G) Sektion 23)	6. Oktober 1989 12. Oktober 1990
UPOV-Zwischenbericht über die technische Prüfung	TC/XXV/12, Anlage (UPOV-Veröffentlichung 644(G) Sektion 24)	6. Oktober 1989

[Ende der Anlage und des Dokuments]